

- bb) mehr erzielte Tore
- cc) Anzahl der Siege

3.3. Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelungen, wie in den amtlichen Teilen auf www.bfv.de veröffentlicht, behalten ihre Gültigkeit. Abweichende oder ergänzende Regelungen sind zu beachten und haben ihre Gültigkeit.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären. Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären.

3.4. Relegationsspiele

Die Austragung von Relegations- und Entscheidungsspielen entfällt unabhängig von abweichenden oder ergänzenden veröffentlichten Regelungen. Die Mannschaften verbleiben in ihrer Spielklasse.

4. Verbands-Pokal

Der Teilnehmer für die 1. DFB-Hauptrunde wird aus den noch im Wettbewerb spielenden Mannschaften ausgelost.

5. Die Regelungen dieser Vorschrift gelten nicht für die bereits erfolgte Unterbrechung und Verlängerung des Spieljahres 2019/2020. Sollte jedoch das verlängerte Spieljahr 2019/2020 aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt auch nicht bis zum 30.06.2021 beendet werden können, gelten für die dann notwendige Abwicklung des Spieljahres 2019/2020 die Regelungen dieser Vorschrift.

§ 94 Sonderregelungen für den Spielbetrieb im Rahmen der Covid-19-Pandemie

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten bis zum 30. Juni 2021 bzw. zum 31. Juli 2021 im Jugendbereich. Sofern bei Regelungen der Spielordnung, Frauen- und Mädchen-Ordnung sowie Jugendordnung keine Sonderregelungen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie getroffen wurden, haben die nachfolgenden Regelungen Vorrang.

Verdacht auf Covid-19/SARS-CoV-2

2. Wird für ein/e Spieler/in einer Mannschaft vor deren nächsten Verbandsspieltermin aufgrund einer COVID-19-Erkrankung oder eines entsprechenden Krankheitsverdachtes eine behördliche Quarantäne angeordnet, ist dieses Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins durch den zuständigen Spielleiter abzusetzen. Wird mannschaftsübergreifend trainiert, sind die Spiele aller betroffenen Mannschaften abzusetzen.

Ein Verbandsspiel ist auch dann abzusetzen, wenn bei einem Spieler einer Mannschaft so kurzfristig akute Symptome einer COVID-19-Erkrankung auftreten, dass ein Testergebnis vor dem nächsten Spieltermin nicht vorliegt, und zugleich ein Infektionsrisiko im Falle einer COVID-19-Erkrankung für die Spieler der Mannschaft bestand (Kontaktpersonen Kategorie I und II nach RKI-Definition).

Der antragstellende Verein hat entweder die Erkrankung oder die behördliche Anordnung nachzuweisen oder schriftlich in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Ebenso ist das mannschaftsübergreifende Training nachzuweisen. Im Falle Nr. 2 Abs. 2 ist der Nachweis zu erbringen, dass sich der Spieler einem Test unterzogen hat. Der entsprechende Nachweis ist ohne schuldhaftes Zögern bei der spielleitenden Stelle einzureichen.

Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige beim zuständigen Sportgericht.

Anordnung von Mannschaften Quarantäne

3. Bei einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne aufgrund Covid-19 für eine Mannschaft, ist dem zuständigen Spielleiter vor dem Spiel(tag) ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Es erfolgt anschließend die Absetzung der im festgelegten Quarantäne-Zeitraum angesetzten Spiele. Bei einer kurzfristigen Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an die spielleitende Stelle nachzureichen.

Die Wiederaufnahme des Spielbetriebs erfolgt frühestens 4 Tage nach Ende der Quarantäne.

Sperrung von Spielstätten aufgrund Covid-19

4. Kann ein Spiel aufgrund einer Platzsperre in Zusammenhang mit Covid-19 durch die örtlich zuständige Behörde nicht ausgetragen werden, hat der Spielleiter die Möglichkeit das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf einen neutralen Platz zu verlegen. Ein Einspruch ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Platzsperre ist dem Spielleiter schriftlich nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, gilt für alle zukünftigen Spiele § 59 Nr. 4.

Regionaler Lockdown

5. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Spielgruppe, kann der Spielleiter die Spiele auf dem Platz des

Gegners oder auf einem neutralen Platz ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

6. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen.

Dreimaliges Nichtantreten

7. Tritt ein Verein in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft nicht an, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und gilt als erster Absteiger in die nächstniedrigere Spielklasse. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor, bei den Verbandsligen der Verbands-Spielleiter. Die Wertung der ausgetragenen Spiele und die Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß § 30.

Infrastruktur

8. Können Platzvereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der gegnerische Gastverein und der SR spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.